OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604011/9/KHa

Datum:
Linz, 10. Mai 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des H E, derzeit x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 5. Oktober 2020, GZ: BHGR/920080008984/20, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Jänner 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 73 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 5. Oktober 2020, GZ: BHGR/920080008984/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über H E (im Folgenden: Beschwerdeführer) gemäß § 37 Abs. 1 FSG eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 365,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage), weil ihm vorgeworfen wurde, er habe am 10. März 2020 um 11:47 Uhr in x, auf der L1202 bei Straßenkilometer x, Zufahrt Firma E in Fahrtrichtung N, den LKW mit dem behördlichen Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, gewesen sei. Es sei eine Lenkberechtigung der Klasse B notwendig gewesen. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG verletzt.

I.2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde, brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass die von den deutschen Behörden erfolgte Entziehung seiner Lenkberechtigung nicht rechtskonform erfolgt sei, da die Behörde diese mangels Vorliegen entsprechender Unterlagen nicht begründen könne. Zudem sei der Beschwerdeführer als LKW-Fahrer im internationalen Fernverkehr tätig gewesen und habe es nie Beanstandungen hinsichtlich seiner Lenkberechtigung gegeben. Der Beschwerdeführer sei in den letzten Jahren auch unfallfrei gefahren, habe weder getrunken noch Drogen konsumiert. Eine Begründung für die Entziehung der Lenkberechtigung liege daher nicht vor. Da die deutsche Behörde daher keine Gründe für die Entziehung der Lenkberechtigung nennen könne, sei das Verfahren einzustellen bzw. die Regelung des § 45 VStG zur Anwendung zu bringen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 20. Oktober 2020 vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt der belangten Behörde, insbesondere in die Stellungnahmen des Landratsamt Tübingen (samt Karteiauskunft Führerscheinwesen/Fahrerlaubnisse) sowie des Landratsamtes F. Zudem wurde

am 12. Jänner 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Beschwerdeführer zum Tatvorwurf eingehend befragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 10. März 2020 um 11:47 Uhr den LKW (Mercedes-Benz, Sprinter, orange) mit dem Kennzeichen x in x, auf der L1202 bei Straßenkilometer x (Zufahrt Firma E) in Fahrtrichtung N. Für das Lenken des genannten Fahrzeuges ist eine Lenkberechtigung der Klasse B erforderlich. Zulassungsbesitzer des genannten Fahrzeuges ist die O GmbH.

II.1.2. Am 9. Februar 1990 wurde dem Beschwerdeführer von der zuständigen deutschen Behörde (Landratsamt T) die Fahrerlaubnis für die Klasse 3 erteilt. Diese Fahrerlaubnis wurde am 28. Dezember 1992 auf die Führerscheinklasse 2 erweitert (Führerscheinnummer x). Aufgrund einer Verlustanzeige (Verlust des Führerscheins mit der Nummer x) wurde dem Beschwerdeführer am 22. April 1993 vom zuständigen Landratsamt T ein Ersatzführerschein (Führerscheinnummer x) ausgestellt.

Mit Entscheidung des Landratsamtes F vom 22. September 1994 wurde dem Beschwerdeführer die ihm erteilte Fahrerlaubnis vom 22. April 1993 (Ersatzführerschein mit der Führerscheinnummer x) entzogen. Bei der Entscheidung des Landratsamtes F vom 22. September 1994 handelt es sich um kein zeitlich befristetes Fahrverbot, sondern um einen endgültigen Verwaltungsentzug. Die Fahrerlaubnis (Führerscheinnummer 9x) wurde dem Beschwerdeführer von der zuständigen Behörde nicht wieder ausgefolgt.

Der Beschwerdeführer war zur Tatzeit nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis bzw. Lenkberechtigung für das Lenken des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x.

II.1.3. Der Beschwerdeführer hat die als verloren gemeldete Fahrerlaubnis (Führerscheinnummer x) wieder aufgefunden und in weiterer Folge als Dokument zur Bestätigung seiner Fahrerlaubnis verwendet.

II.1.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 781,65 Euro, wobei bei diesem Betrag die vom Beschwerdeführer zu leistenden Unterhaltspflichten für zwei minderjährige Kinder bereits in Abzug gebracht worden sind.

II.2. Beweiswürdigung

II.2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie aus der Einvernahme des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 12. Jänner 2021.

II.2.2. Dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt hat, kann der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Mai 2020 entnommen werden. Die Anzeige erfolgte aufgrund einer zur Tatzeit am Tatort durchgeführten Lenker- und Fahrzeugkontrolle und wurde der Beschwerdeführer als Lenker des Fahrzeuges angehalten. Auch der Beschwerdeführer selbst hat im Zuge seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht nicht in Abrede gestellt, das genannte Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt zu haben.

II.2.3. Die Feststellungen dazu, dass dem Beschwerdeführer seine vom Landratsamt T erteilte Fahrerlaubnis am 22. September 1994 vom Landratsamt F auf Dauer entzogen wurde, ergibt sich einerseits aus der im Akt einliegenden Karteikartenauskunft Führerscheinwesen/Fahrerlaubnisse vom 12. März 2020 sowie andererseits aus der ausführlichen schriftlichen Stellungnahme des Landratsamtes F vom 15. Juni 2020. Dieser Stellungnahme kann der Ablauf um die Erteilung der Lenkberechtigungen sowie die Tatsache des endgültigen Entzugs der Lenkberechtigung entnommen werden. Ebenso hat das Landratsamt F ausdrücklich bestätigt, dass der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.

An diese Darlegung des für die Ausstellung bzw. die Entziehung der Fahrerlaubnis zuständigen Landratsamtes F ist auch das erkennende Gericht gebunden.

Die gegenteiligen Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach ihm die Fahrerlaubnis nach seiner Ansicht nicht entzogen worden sei bzw. diese nur zeitlich befristet bzw. nicht zu Recht entzogen worden sei, sind im Hinblick auf die behördlichen Ausführungen des Landratsamtes F für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar. Insofern der Beschwerdeführer daher die Rechtmäßigkeit des Entzugs seiner Fahrerlaubnis/Lenkberechtigung anzweifelt, ist er an das hierfür zuständige Landratsamt F zu verweisen.

Zudem hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme zugestanden, dass ihm der gültige (Ersatz)Führerschein tatsächlich entzogen und von der zuständigen Behörde auch nicht wieder ausgehändigt wurde. Insoweit konnte der Beschwerdeführer bereits nach seiner eigenen Aussage nicht davon ausgehen, dass er nach der Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis wieder im Besitz einer solchen wäre. Dass die damals zuständige deutsche Behörde auf Nachfrage die

Auskunft erteilt hätte, der als verloren gemeldete Führerschein (der durch die Ausstellung des Ersatzführerscheins seine Gültigkeit verloren hat), der vom Beschwerdeführer zwischenzeitig wieder aufgefunden werden konnte, müsse nicht übermittelt werden und könne einfach weiter verwendet werden, erscheint dem erkennenden Gericht in dieser Form nicht nachvollziehbar. Dies insbesondere auch deshalb, da die zuständige deutsche Behörde den Meldungsleger, der die Amtshandlung am 10. März 2020 vorgenommen hat, um die sofortige Einziehung des vom Beschwerdeführer verwendeten (ungültigen) Führerscheins ersucht hat.

Zusammenfassend geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Würdigung der Beweisergebnisse davon aus, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit über keine gültige Lenkberechtigung verfügt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt, zulässig.

Gemäß § 37 Abs. 2 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 37 Abs. 3 Z 1 FSG sieht eine Mindeststrafe von 363,00 Euro für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3 vor, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

III.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung

III.2.1. Die Regelung des § 1 Abs. 3 FSG enthält das Verbot, ein Kraftfahrzeug ohne entsprechende gültige Lenkberechtigung zu lenken. Der Tatbestand des § 1 Abs. 3 FSG besteht somit im Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung.
Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen W am Tatort und somit auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat. Unstrittig ist auch, dass das Lenken des genannten Fahrzeuges eine Lenkberechtigung der Klasse B voraussetzt.

Aus Sicht des Beschwerdeführers strittig ist nunmehr die Frage, ob der Beschwerdeführer zur Tatzeit im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung gewesen ist. Dem Beschwerdeführer ist insofern zuzustimmen, als ihn eine in Deutschland erteilte Fahrerlaubnis der entsprechenden Fahrzeugklasse auch zum Lenken eines Kraftfahrzeuges in Österreich berechtigt. Fraglich ist allerdings, ob der Beschwerdeführer über eine in Deutschland erteilte Fahrerlaubnis zum Lenken des im Straferkenntnis genannten Fahrzeuges (Klein-LKW der Marke Mercedes-Benz, Sprinter) verfügte.

Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes F vom 15. Juni 2020 verfügte der Beschwerdeführer zur Tatzeit über keine gültige Fahrerlaubnis, da ihm diese mit Entscheidung vom 22. September 1994 entzogen wurde. Dies kann auch der entsprechenden Karteikartenauskunft des Landratsamtes F, Dezernat III, Amt für Ordnung und Verkehr, vom 12. März 2020 entnommen werden.

Da der Beschwerdeführer somit zur Tatzeit am 10. März 2020 über keine gültige Lenkberechtigung für das Lenken des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x verfügte, hat er durch das Lenken des genannten Fahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr den Tatbestand des § 1 Abs. 3 FSG iVm § 37 Abs. 1 FSG aus objektiver Sicht verwirklicht.

III.2.2. Die vom Beschwerdeführer in seinen Stellungnahmen sowie im Rahmen der mündlichen Verhandlung aufgeworfenen Fragen, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis im Jahr 1994 durch das Landratsamt F zu Recht erfolgt ist, warum das Landratsamt F die diesbezüglichen Unterlagen nicht mehr vorlegen kann und warum keine Begründung für die Entziehung der Fahrerlaubnis genannt wird, betrifft ausschließlich das vor dem Landratsamt F stattgefundene Entziehungsverfahren.

Hinsichtlich dieser Fragestellungen ist der Beschwerdeführer somit an das zuständige Landratsamt F zu verweisen. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommen in diesem Zusammenhang keinerlei Kompetenzen zu. Vielmehr ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an die entsprechende Stellungnahme des Landratsamtes F, wonach der Beschwerdeführer zur Tatzeit nicht in Besitz einer Fahrerlaubnis war, gebunden (vgl. dazu VwGH 04.10.1996, 96/02/0442; VwGH 19.03.2010, 2009/02/0317).
Diesbezüglich ist ergänzend darauf zu verweisen, dass gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes selbst eine nachträgliche Behebung des Entziehungsbescheides an der Strafbarkeit des dem Beschwerdeführer hier zur Last gelegten Verhaltens nichts geändert hätte (VwGH 27.04.2000, 99/02/0359; VwGH 04.10.1996, 96/02/0442).

III.2.3. Auch der Einwand des Beschwerdeführers, er sei jahrelang unfallfrei unterwegs gewesen, habe weder Alkohol noch Drogen konsumiert und sei ihm auch sonst kein Fehlverhalten vorzuwerfen, kann nichts an dem Umstand ändern, dass ihm die Fahrerlaubnis/Lenkberechtigung mit Entscheidung des Landratsamtes F vom 22. September 1994 entzogen worden ist und der Beschwerdeführer demnach zum genannten Tatzeitpunkt ein Fahrzeug gelenkt hat, obwohl er nicht im Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung gewesen ist.

III.3. Zum subjektiven Verschulden

III.3.1. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln zu erfolgen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht aus.

III.3.2. Wie bereits dargelegt können die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach die Entziehung seiner Fahrerlaubnis durch das Landratsamt F zu Unrecht erfolgt sei, nicht zu seiner Entlastung führen. Die damaligen Gründe für die Entziehung der Fahrerlaubnis sowie der damalige Verfahrensablauf sind mit dem Landratsamt F zu klären, diese haben jedoch auf das hier verfahrensgegenständliche Verwaltungsstrafverfahren keinen Einfluss.

Auch die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, er habe von einer dauerhaften Entziehung der Fahrerlaubnis keine Kenntnis erlangt, ist für das erkennende Gericht insofern nicht nachvollziehbar, als der Beschwerdeführer selbst im Rahmen der mündlichen Verhandlung eingeräumt hat, dass ihm die entzogene Fahrerlaubnis (Ersatzfahrerlaubnis mit der Führerscheinnummer x) nicht wieder ausgehändigt wurde. Der Beschwerdeführer war somit auch physisch nicht mehr im Besitz seiner Fahrerlaubnis.

Dass der Beschwerdeführer die als verloren gemeldete Fahrerlaubnis wiedergefunden und jahrelang als Fahrerlaubnis benützt hat, obwohl diese durch die Ausstellung der (in weiterer Folge am 22. September 1994 entzogenen) Ersatz-Fahrerlaubnis außer Kraft getreten ist, vermag nichts am subjektiven Verschulden

des Beschwerdeführers zu ändern, da auch dem Beschwerdeführer jedenfalls bewusst sein musste, dass er ohne Wiedererlangung seiner (entzogenen) Fahrerlaubnis über eine solche nicht verfügt.

Dass die Behörde dem Beschwerdeführer gegenüber angegeben hätte, er könne die verlorene und außer Kraft getretene Fahrerlaubnis verwenden, erscheint dem erkennenden Gericht nicht glaubhaft.

Zusammengefasst reichen die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers daher nicht dafür aus, dass von einem mangelnden Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden könnte.

III.3.3. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.09.1980, 677/79). Aus den oben genannten Gründen hat der Beschwerdeführer jedoch zumindest ein fahrlässiges Verhalten an den Tag gelegt und hat er die objektive Tatbestandsverletzung auch aus subjektiver Sicht zu vertreten.

III.4. Zur Strafbemessung

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB. Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

III.4.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4.3. Zum strafrechtlich geschützten Rechtsgut des § 1 Abs. 3 FSG ist auszuführen, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht zählt (vgl. dazu VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20.05.2003, Zl. 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tat ist somit als erheblich zu werten.

Auch kann im vorliegenden Sachverhalt von keinem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden, da ihm die entzogene Fahrerlaubnis (wie dies der Beschwerdeführer auch selbst bestätigt hat) seitens der zuständigen Behörde nicht mehr ausgehändigt wurde und der Beschwerdeführer daher nicht davon ausgehen durfte, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis wäre.

Da somit weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes als gering qualifiziert werden kann, noch von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann und der Beschwerdeführer durch sein Verhalten den Tatbestand in geradezu typischer Weise verwirklicht hat, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht.

III.4.4. Dem Beschwerdeführer kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute. Weitere Milderungsgründe liegen nicht vor und wurden vom Beschwerdeführer auch nicht vorgebracht. Auch Erschwerungsgründe sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht hervorgekommen. Da somit jedoch die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht überwiegen, kommt eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG nicht in Betracht. Der alleinige Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit reicht für die Anwendung des § 20 VStG nicht aus.

III.4.5. Gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 3 Z 1 FSG beträgt der von der belangten Behörde im vorliegenden Sachverhalt angewendete Strafrahmen 363,00 Euro (Mindeststrafe gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 FSG) bis 2.180,00 Euro. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 365,00 Euro orientiert sich somit an der Mindeststrafe und übersteigt die Mindeststrafe nur marginal um

2,00 Euro. Eine Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe kommt somit bereits aus diesem Grund nicht in Betracht, zumal – wie bereits dargelegt – die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG nicht erfüllt sind.

Zudem erscheint die verhängte Geldstrafe selbst in Anbetracht der vom Beschwerdeführer geschilderten finanziellen Situation sowie der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der Tatbestandsbegehung sowie des Verschuldensausmaßes tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der übertretenen Rechtsnorm vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe im verhängten Ausmaß erforderlich, um auch die Allgemeinheit auf die Wichtigkeit der Regelung des § 1 Abs. 3 FSG hinzuweisen.

Dass die belangte Behörde zu Gunsten des Beschwerdeführers von einer Anwendung des § 37 Abs. 3 Z 1 FSG und nicht von einer allfälligen Anwendung des (höher bestraften) § 37 Abs. 4 Z 1 FSG ausgegangen ist, verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinen Rechten (vgl. dazu: VwGH 23.09.2004, 2001/02/0262).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Zur Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag beträgt gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro. Es errechnet sich somit ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren von 73,00 Euro.

Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde bleibt mit 36,50 Euro unverändert.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

zur Regelung des § 1 Abs. 3 FSG und wurde diese Rechtsprechung entsprechend im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich angeführt. Es liegt auch kein sonstiger Hinweis auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas